

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.145 vom 9. März 2015

BS Appellationsgericht, 2015-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2014.145

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.145 du 9 mars 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.145 del 9 marzo 2015

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a und Art. 396 Abs. 1 StPO). Zur Beschwerde legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Beschwerdeführerinnen sind von der Anordnung, womit die Staatsanwaltschaft die Herausgabe von Rechnungsbelegen verweigert hat, unmittelbar in eigenen Interessen tangiert und daher zur Beschwerdeerhebung legitimiert (Guidon, Basler Kommentar zur StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 393 N. 10 f.). Auf die form- und fristgerecht erhobene Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten. Mit der Beschwerde wird indes der Streitgegenstand unzulässigerweise erweitert: Im Gesuch vom 26. September 2014 wurden ■diverse■ ■ nicht näher spezifizierte ■ Unterlagen für die ■Steuererklärungen des letzten Geschäftsjahres sowie diejenigen betreffend Grundstückgewinnsteuer■ und die in der Eingabe an die Steuerrekurskommission genannten Unterlagen herausverlangt (Gesuch S. 5; vgl. auch Schreiben vom 3. Oktober 2014). Demgegenüber wird erstmals mit der Beschwerde die Aufhebung der Beschlagnahme sämtlicher Originalbelege beantragt. Das Appellationsgericht hat daher nur zu prüfen, ob das Vorgehen der Staatsanwaltschaft, lediglich die für die Grundstückgewinnsteuer relevanten Unterlagen herauszugeben, rechtmässig ist.

1.2 Zuständig ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 73a Abs. 1 lit. a GOG i.V.m. § 17 lit. a EG StPO; SG 257.100). Das Appellationsgericht überprüft den Entscheid auf Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, auf die unvollständige

oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie auf Unangemessenheit hin (Art. 393 Abs. 2 StPO).

E. 2

2.1 Gemäss Art. 197 StPO können Zwangsmassnahmen nur ergriffen werden, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind, ein hinreichender Tatverdacht vorliegt, die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können und die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt (Abs. 1). Zwangsmassnahmen, die in die Grundrechte nicht beschuldigter Personen eingreifen, sind besonders zurückhaltend einzusetzen (Abs. 2).

Die Zwangsmassnahme der Beschlagnahme ist in Art. 263-268 StPO geregelt. Gemäss Art. 263 Abs. 1 Ingress und lit. a StPO können Gegenstände und Vermögenswerte einer

beschuldigten Person oder einer Drittperson beschlagnahmt werden, wenn die Gegenstände oder Vermögenswerte voraussichtlich als Beweismittel gebraucht werden (vgl. auch BGer 1B_636/2011 vom 9. Januar 2012 E. 2.1).

Nach der Praxis des Bundesgerichts setzen nichtfreiheitsentziehende strafprozessuale Zwangsmassnahmen grundsätzlich nicht die gleich hohe Intensität eines Tatverdachts voraus wie Untersuchungs- oder Sicherheitshaft. Für Beschlagnahmungen und Entsiegelungen genügt ein hinreichender, objektiv begründeter konkreter Tatverdacht gegenüber der beschuldigten Person (BGer 1B_636/2011 vom 9. Januar 2012 E. 2.2.3 mit Hinweisen; BGE 124 IV 313 E.

E. 4

S. 316; 1B_212/2010 vom 22. September 2010 E. 3.1).

2.2Es ist unbestritten, dass im Zusammenhang mit der Gründung, Finanzierung und Geschäftsführung der Beschwerdeführerinnen gegen mehrere ihrer ehemaligen und aktuellen Verwaltungsratsmitglieder unter anderem wegen Urkundendelikten, Betrugs und qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung seitens der Staatsanwaltschaft ermittelt wird. Es stehen daher Straftaten von erheblicher Bedeutung im Raum. Von den Beschwerdeführerinnen wird auch nicht substantiiert bestritten, dass in diesem Zusammenhang ein hinreichender Tatverdacht zur Beschlagnahme der Buchhaltungsunterlagen bestanden hat.

Die Beschwerdeführerinnen machen aber geltend, die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme sei unzulässig, zumal vorliegend in die Rechtssphäre von Dritten eingegriffen werde. Dieser Auffassung kann freilich nicht gefolgt werden. Wie die Staatsanwaltschaft in ihrer Vernehmlassung vielmehr zutreffend dargelegt hat, handelt es sich bei den Beschwerdeführerinnen zwar formell um von den Beschuldigten unabhängige juristische Personen. Jedoch bilden vorliegend gerade Handlungen der Beschuldigten als Verwaltungsräte der Beschwerdeführerinnen Gegenstand des laufenden Ermittlungsverfahrens. Ihnen wird vorgeworfen, im Rahmen der Gründung, Finanzierung und Geschäftsführung der Beschwerdeführerinnen zum Nachteil zahlreicher Deutscher Anleger erheblich delinquent zu haben. Es besteht daher ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen den mutmasslich deliktischen Tätigkeiten der Beschuldigten und den Buchhaltungen resp. der Geschäftsführung der Beschwerdeführerinnen. Diese bilden möglicherweise wesentliche Beweise für die den Beschuldigten vorgeworfenen Delikte. Die Staatsanwaltschaft geht zudem davon aus, dass die Geschäftsbuchhaltungen der Beschwerdeführerinnen von Personen aus dem Einflussbereich der Beschuldigten geführt worden sind und dass die Beschwerdeführerinnen faktisch unter der Kontrolle der Beschuldigten stehen, was von den Beschwerdeführerinnen gar nicht bestritten wird. Sie sind daher entgegen ihrer Darstellung nicht vollkommen unbeteiligte Dritte. Zudem war resp. ist unter den gegebenen Umständen ein Eingriff in die Rechtssphäre der Beschwerdeführerinnen im Rahmen der gegen ihre ehemaligen und aktuellen Verwaltungsräte geführten Ermittlungen unausweichlich, zumal der Verdacht nahe liegt, die Beschuldigten könnten die Buchhaltungen zur Verschleierung ihrer mutmasslichen Straftaten manipulieren, sei dies durch Entfernen oder Hinzufügen von Unterlagen. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerinnen ist es auch nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft die Buchhaltungsunterlagen als Ganzes beschlagnahmt hat. Dass darin zweifellos auch unverfängliche Vorgänge dokumentiert worden sein dürften, ändert

daran nichts. Zum einen ist gemäss Praxis des Bundesgerichts eine ad hoc-Trennung von verfahrensrelevanten und ■ irrelevanten sowie von schutzwürdigen und nicht schutzwürdigen Daten vor allem bei einer grösseren Datenmenge ■ wie es hier unstreitig der Fall ist ■ nicht praktikabel (BGer 1B_636/2011 E. 2.4.2) und war dies daher der Vorinstanz nicht zuzumuten. Zum andern weist die Staatsanwaltschaft zutreffend darauf hin, dass sich der Beweiswert der beschlagnahmten Buchhaltung angesichts der in Frage stehenden Delikte ■ Betrug, ungetreue Geschäftsbesorgung, Urkundendelikte ■ wesentlich aus ihrer Gesamtheit im Original ergibt. Der von den Beschwerdeführerinnen angemahnte Weg, die Vorinstanz habe zu belegen, welche Belege sie genau für welchen Tatvorwurf benötige, ist daher unter diesen Umständen nicht zielführend. Abgesehen davon erscheint dies auch kaum praktikabel und ist mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden.

Soweit die Beschwerdeführerinnen schliesslich geltend machen, sie würden verschiedene Unterlagen aus der Geschäftsbuchhaltung für die Grundstückgewinnsteuererklärung benötigen, ist darauf hinzuweisen, dass sich die Vorinstanz diesem Ansinnen gar nicht verweigert hat. Die Staatsanwaltschaft hat vielmehr mehrfach angeboten, die benötigten Unterlagen in Kopie oder gar im Original herauszugeben (vgl. Schreiben vom 30. September 2014, 6. Oktober 2014 und Beschwerdeantwort vom 18. November 2014). Die Beschwerdeführerinnen sind daher letztlich gar nicht beschwert. Entgegen ihrer Auffassung ist es ihnen zudem sehr wohl zumutbar, die für die Steuerklärungen benötigten Belege anhand der bei ihnen offenbar elektronisch vorhandenen Buchhaltung (Bilanzen, Erfolgsrechnungen, Kontrollblätter [vgl. Schreiben der Beschwerdeführerinnen vom 3. Oktober 2014; Beschwerdebeilage 3]) genauer zu spezifizieren. Hingegen ist mit der Vorinstanz nicht ersichtlich, weshalb die Beschwerdeführerinnen zum Zweck der Grundstückgewinnsteuererklärung weitere ■ und schon gar nicht die ganzen beschlagnahmten ■ Akten benötigen sollten. Damit würde im Gegenteil das Ziel der Beschlagnahme gefährdet. Die Vorinstanz weist in diesem Zusammenhang auch zutreffend darauf hin, dass die Beschwerdeführerinnen aus den beschlagnahmten Unterlagen der vergangenen Geschäftsjahre voraussichtlich auch in Zukunft bloss einige wenige Unterlagen für ihre weitere Geschäftstätigkeit benötigen sollten. Nach dem Gesagten erweist sich das von der Vorinstanz vorgeschlagene Vorgehen daher auch als verhältnismässig. Dass sie vor Abschluss des Verfahrens nicht sämtliche Akten herausgibt, ist nicht zu beanstanden.

Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

3.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführerinnen dessen Kosten mit Einschluss einer Gebühr von CHF 500.■ in solidarischer Verbindung zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.